

Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 zum Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals (NOK) Kkm 93,2 - 94,2

Bekanntmachung

**gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen
Vorprüfung /Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG**

I.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal beabsichtigt eine Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 (3100P-143.3/0062) zum Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals (Kkm 93,2 - 94,2).

In dem Planfeststellungsbeschluss wurde der Ersatzneubau der Levensauer Hochbrücke genehmigt. Teil dieses Beschlusses ist die Beibehaltung der Strecken- und Gleisparameter der Gleise der Bahnstrecke.

Es war geplant, die im Bereich des nördlichen Bahndamms teilweise geringe Dammkronenbreite durch die Verwendung spezieller, sogenannter Y-Schwellen aufzufangen. Bei der konkreten Ausführungsplanung wurde jedoch festgestellt, dass aufgrund von Abweichungen innerhalb des technischen Regelwerks der DB diese Planungsvariante nicht ausgeführt werden kann. Daraus ergibt sich die technische Notwendigkeit, die Dammkrone in vollständiger Breite herzustellen, was zur Folge hat, dass die nordöstliche Böschung des Damms mit einer Neigung von 1:2 neu herzustellen ist.

Die Herstellung der Böschung bewegt sich außerhalb der Vorhabengrenze und ist mit geringfügigen neuen Eingriffen verbunden. Es entstehen Änderungen in der Flächeninanspruchnahme durch zusätzliche Eingriffe in Gehölzbestände (Flächengröße 0,39 ha) außerhalb der planfestgestellten Eingriffsgrenze. Die Eingriffe können durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG war zu prüfen, ob durch die Änderung des Vorhabens zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Dienstort Kiel, Kiellinie 247, 24106 Kiel eingesehen werden.

Kiel, den 06.02.2025

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Dienstort Kiel

Az.: 3100 P - 143.3/0062

Im Auftrag

gez. Kirchner